

→ **Prospekthaftung: Internationale Zuständigkeit**

Nach Art 5 Nr 3 EuGVVO aF (nunmehr Art 7 Nr 2) sind die Gerichte am Wohnsitz des Anlegers für Prospekthaftungsansprüche gegen die Emittentin der Inhaberschuldverschreibung zuständig, wenn sich der Schaden (finanzieller Verlust) unmittelbar

auf einem Bankkonto des Anlegers bei einer Bank im Zuständigkeitsbereich dieser Gerichte verwirklicht hat und die anderen spezifischen Gegebenheiten dieser Situation ebenfalls zur Zuweisung der Zuständigkeit an diese Gerichte beitragen.

Die Entscheidung:

Im österr Anlassfall hat die geschädigte Anlegerin ihren Wohnsitz in Ö, der Sitz der Emittentin ist in London, eine Zweigniederlassung in Frankfurt, der Prospekt ist in D erstellt worden. Die spezifischen Gegebenheiten des Falls tragen hier nach dem EuGH insgesamt zur Zuweisung der Zuständigkeit an die österr Gerichte bei:

Alle Zahlungen für den Investitionsvorgang wurden von österr Bankkonten aus durchgeführt (vom persönlichen Bankkonto der Anlegerin und den speziell der Durchführung dieses Vorgangs gewidmeten Verrechnungskonten). Die Anlegerin erwarb die Zertifikate auf dem österr Sekundärmarkt, die ihr zu den Zertifikaten übermittelten Angaben sind die Prospektangaben, wie sie der ÖKB notifiziert worden waren, und die Anle-

gerin ging auf der Grundlage dieser Angaben in Österreich die Verpflichtung ein, die Anlage zu tätigen.

Die Zuständigkeit der österr Gerichte steht ferner im Einklang mit den Zielen der EuGVVO (vgl ErwGr 11 und 12), nämlich der Vorhersehbarkeit der Zuständigkeitsregeln, der Nähe der Gerichte zum Rechtsstreit und der geordneten Rechtspflege. Der Ort des Sitzes der Bank, die das Konto des Anlegers führt, auf dem sich der Schaden unmittelbar verwirklicht hat, wird insoweit dem Ziel der EuGVVO gerecht, den Rechtsschutz der in der Union ansässigen Personen zu stärken, indem dem Kl eine leichte Identifizierung des Gerichts ermöglicht wird, das er anrufen kann, und zugleich dem Bkl eine angemessene Vorhersehbarkeit des Gerichts, vor dem er verklagt werden kann (vgl EuGH C-375/13, *Kolassa*).

Praxistipp:

Zu den Schlussanträgen des Generalanwalts s VbR 2018/93; zum Vorabentscheidungsersuchen OGH 3 Ob 28/17 i VbR 2017/77.

Anmerkung:

Die Frage, in welchem Land und vor welchem nationalen Gericht eine Klage gegen einen ausländischen Beklagten eingebracht werden kann, spielt in der anwaltlichen Praxis eine entscheidende Rolle.

Volkswirtschaftlich betrachtet ist es nicht sinnvoll, die Rechtsunterworfenen zu viel Energie darauf verschwenden zu lassen, sich zu überlegen, vor welchem Gericht das Verfahren stattfinden soll, damit final der Rechtsfriede hergestellt wird. Gerichtsstände sollen daher in hohem Maße vorhersehbar sein (s nur ErwGr 15 EuGVVO).

In der praktischen Anwendung der EuGVVO ergeben sich erhebliche Auslegungsschwierigkeiten. Gerade die vorliegende E in der Rs *Löber* (EuGH C-304/

17) zeigt, dass bei gleichem Sachverhalt mitunter selbst ein Gang zum EuGH nicht ausreicht, um die Frage der Zuständigkeit final zu klären. In der Rs *Kolassa* (C-375/13 VbR 2015/43 [*Fichtinger*]) hatte sich der EuGH nämlich bereits mit dem faktisch identen Sachverhalt zu befassen, wenn auch andere Fragen zu beantworten waren.

In beiden Fällen war die Klage auf die Verantwortlichkeit des Emittenten (Barclays Bank) für unrichtige bzw irreführende Angaben im Emissionsprospekt zu einem Kapitalanlageprodukt (Anleihe) gerichtet. Die Kläger erlitten jeweils einen Totalverlust. In beiden Fällen handelte es sich um typische Verbraucher iSd § 1 KSchG. Der EuGH verneinte in *Kolassa* allerdings die Zuständigkeitsbegründung über den Verbraucher-

gerichtsstand des Art 17 EuGVVO. Da der Erwerb der Anleihe über eine österr Bank erfolgt sei und insofern kein Vertrag mit dem Emittenten ersichtlich wäre, liege kein Verbrauchergeschäft vor. Eine Vertragskette zum Emittenten würde nicht ausreichen (EuGH C-375/13, *Kolassa*, Rz 30, 32). Diese – durchaus kritikwürdige – Auslegung führt dazu, dass sich Verbraucher im Falle von Prospektfehlern regelmäßig dann nicht auf den Verbrauchergerichtsstand berufen können, wenn der Erwerb des Finanzprodukts **nicht im Primärverhältnis** mit dem Emittenten erfolgte.

Damit ist aber nicht gesagt, dass die inländischen Gerichte für die Klage nicht zuständig wären. Sowohl im Fall *Kolassa* als auch im Fall *Löber* hatten sich die Geschädigten nämlich wohlweislich auch auf die Zuständigkeit der österr Gerichte gem Art 7 Nr 2 EuGVVO gestützt. Dieser schafft einen Sondergerichtsstand für Ansprüche aus „unerlaubten Handlungen“, zu denen iSd autonomen Begriffsverständnisses der EuGVVO **auch Ansprüche aus Prospekthaftung** zählen. Eine solche Klage kann daher auch am „Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist“ eingebracht werden. Darunter fallen nach dem Auslegungskonzept des EuGH (vgl C-168/02, *Kronhofer*) sowohl der sog „Handlungsort“ als auch der „Erfolgort“. Die EuGVVO regelt im Bereich des Art 7 Z 2 nicht nur die internationale Zuständigkeit, sondern auch die örtliche Zuständigkeit (die nationalen Zuständigkeitsvorschriften der ZPO werden insofern verdrängt). Damit ist Tür und Tor dafür geöffnet, auch die nationalen Gerichte über die örtliche Zuständigkeit und Unzuständigkeit in der Auslegung der EuGVVO wetteifern zu lassen. Insofern erklärt sich, warum der Fall *Löber* – bei selber Ausgangslage wie *Kolassa* – ebenfalls dem EuGH vorgelegt wurde, um Auslegungsfragen zur örtlichen nationalen Zuständigkeit zu klären (das erstinstanzliche Gericht hatte sich für örtlich unzuständig erklärt).

Die Auslegungsschwierigkeiten zu Art 7 Nr 2 EuGVVO gewinnen speziell bei reinen Vermögensschäden an Schärfe, Kapitalanlageschäden fallen regelmäßig darunter. Die Anknüpfung rein an der „Vermögenszentrale“ des Betroffenen würde iaR einen Gerichtsstand am Wohnsitz des Geschädigten eröffnen. Das allgemeine Konzept des Beklagtengerichtsstands

(vgl Art 4 Abs 1 EuGVVO) wäre damit erheblich verwässert (vgl EuGH C-168/02, *Kronhofer*, Rz 13, 20). In *Löber* fordert der EuGH also weiterhin und konsequent zu *Kolassa* zusätzliche Anknüpfungskriterien, um die internationale Zuständigkeit der Gerichte am Wohnsitz des Geschädigten zu begründen. Derartige inländische Anknüpfungspunkte sind laut EuGH etwa ein Anlageentschluss in Österreich und die Überweisung des Kaufpreises an eine inländische Depotbank. Aus der Begründung des EuGH zu *Löber* wird klar, dass speziell bei Kapitalanlageprodukten entscheidend sein kann, ob der Emittent seine Vertriebsaktivitäten auf den jeweiligen Staat ausgelegt hat, etwa durch Prospektnotifikation. In diesem Fall muss der Emittent laut EuGH speziell damit rechnen, im jeweiligen Ausland verklagt zu werden (Rz 35).

Wenn also der Sachverhalt zu einer im Deliktsrecht begründeten Klage wegen Prospekthaftung in Summe ausreichenden „inländischen Bezug“ aufweist, ist im Sinn leichter Vorhersehbarkeit das Wohnsitzgericht des Geschädigten örtlich zuständig. Auf den örtlichen Sitz der Depotbank im Inland kommt es dagegen nicht an, va muss der Anleger nicht im Sprengel des Sitzes der Depotbank wohnhaft sein.

Anders als im Fall *Löber* und seinem Vorlagebeschluss an den EuGH sah der OGH in 6 Ob 18/17 s VbR 2017/121 (*Oberhammer*; s dazu auch *Schacherreiter*, VbR 2017/126) für Klagen österr Aktionäre gegen die in Deutschland börsennotierte Volkswagen AG insgesamt keine ausreichenden inländischen Anknüpfungspunkte für die Zuständigkeit gem Art 7 Z 2 EuGVVO. Der entscheidende Unterschied zu *Kolassa* wurde vom OGH darin erblickt, dass der Emittent den Vertrieb der Aktien nicht auf Österreich ausgerichtet hatte. Konsequenterweise muss dann allerdings die inländische Zuständigkeit für im Deliktsrecht verankerte Klagen von österr Autokäufern gegen denselben „Emittenten“ bejaht werden, wenn das fehlerhafte Auto im Inland erworben wurde (dazu *Schacherreiter*, VbR 2018, 178). Es steht wohl außer Zweifel, dass der Vertrieb insofern gezielt auf den österr Markt ausgerichtet war.

Lukas Aigner,
Aigner + Partner Rechtsanwälte
(am Verf auf KI-Seite beteiligt)